

b) ob die Besitzer von Edeligütern Sitz- und Stimmberechtigt seyen, soll Unsere Landes-Regierung nach Vernehmung und Erwägung beiderseitiger Gründe zu entscheiden haben, wenn deshalb keine gütliche Uebereinkunft stattfinden kann.

4) Sowohl für diese als für alle sonstige in Hinsicht auf Markentheilung auch bei den fürstlichen Marken vorkommenden Klagen und Streitpunkte, ist gedachte Landesregierung als einzige kompetente Stelle zur summarischen Untersuchung und schleunigsten Entscheidung der Beschwerden, zur Erledigung deshalbiger Anfragen und zur allenfalls nöthigen Interpretation der bestehenden Verordnungen bevollmächtigt. Jedoch soll dieselbe in allen Fällen ohne Unterschied, wo gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche unsre Hofkammer entweder als Markenberechtigt mit bewirkt, oder in markenrichterlicher Eigenschaft erlassen hat, geklagt wird, und sonst bei jeder wichtigen Vorkommenheit, die Räte des Hofgerichts zur Regierungssitzung einzuladen, und mit diesen vereint, nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden haben.

Gegenwärtiges hat Unsre Regierung gehörig publiciren zu lassen.

Urkundlich Unsrer beigedruckten fürstlichen Insiegeln und Unserer eigenhändigen Unterschriften.

53. Bocholt den 1. August 1810. (A. b. a. Verbot des Schießens.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Um das in Städten, Wigbolden und Dörfern, so wie in den Bauerschaften bei Hochzeiten und sonst stattfindende verbotwidrige Schießen für die Zukunft zu verhüten, wird Folgendes verordnet:

„1. Die in dem Edikte vom 1. Juli 1779 (Nr. 510 d. 1sten Abth. d. S.) verordnete Strafe von 5 Reichsth. wird für alle darin benannte Fälle, nemlich für das Schießen bei Hochzeiten nicht allein, sondern auch für das Schießen auf Neujahrsnacht, bei Prozessionen und sonstigen Feierlichkeiten, in Städten, Wigbolden, Dörfern und sonst zwischen den Häusern, auch für Anle-

„gung der Oster-Feuer, auf 10 Reichsth. Markgeld erhöht.“

„2. Dem Denuncianten wird davon, wenn er auch Amtshalber denuncierte, die Halbscheid zugelegt, und ihm die Verschweigung seines Namens, wenn er es verlangen würde, zugesichert.“

„3. Wird bei der Begleitung der Brautleute zu, oder aus der Kirche, oder sonst an Hochzeitstagen, vor oder nach der Copulation, bei den Häusern oder in der Entfernung von 40 Schritten davon geschossen, so sind die neuvermählten Eheleute sowohl als der Hausherr: in dessen Hause die Hochzeit gehalten wird, jeder in 5 Rthlr. Strafe verfallen, wenn sie den oder die Thäter nicht beweislich angeben.“

Die Richter und Magistrate haben die Unterpolizei-Beamten zur strengsten Handhabung der obigen Bestimmungen anzuhalten, auch das gegenwärtige Circulare von den Kanzeln publiciren und gehörigen Ortes affigiren zu lassen.

54. Anholt und Ahaus den 20. October 1810. (R. b. Abgaben von Colonialwaaren.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm etc. und
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg etc.,
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft etc.

Zur Beförderung des von dem Kaiser der Franzosen beabsichtigten Zweckes: alle direkte und indirekte Handlungsverbindungen mit England zu hemmen, auch den Verbrauch der Colonial-Produkte, welche sich durch Preisen und Confiskationen auf dem Continente anhäufen, zu vermindern und jenen der Erzeugnisse des Festlandes zu steigern, — soll von allen in dem kaiserlich französischen Dekrete d. d. Trianon den 5. August a. c. bezeichneten Colonialwaaren, welche in das diesseitige Fürstenthum zum Verbruche eingeführt werden, oder in demselben bereits vorhanden sind, diejenige Abgabe erhoben werden, welche in dem, dem gedachten Dekrete und der gegenwärtigen Verordnung angehängten Tarife festgesetzt sind. Frei von dieser Abgabe sind diejenigen Colonialprodukte von welchen sofort nachgewiesen werden kann, daß die-

selben bei einem kaiserlich französischen oder andern Zoll-
amte der Continentalstaaten bereits tarifmäßig versteuert
worden sind, und soll der dießseits bei der Einfuhr der
Waaren entrichtete Impost bei Wiederausführung dersel-
ben erstattet werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden sämt-
liche Besitzer von Colonial-Waaren-Vorräthen zu deren
genauesten Anzeigung verpflichtet, und sollen nach der
desfalls von fürstlicher Regierung festzusetzenden Deklara-
tions-Frist, mittelst Hausvisitationen, etwaige Verheim-
lichungen und sonstige Contraventionen ermittelt, auch
diese mit Confiskations- und anderer Strafe belegt werden.

Bemerk. Die fürstliche Regierung zu Bocholt hat un-
term 27. October ej. a. in einem Publikandum, nähere
Bestimmungen über die Erhebungs-Art und Förmlich-
keiten der Zahlung der vorbezeichneten Abgabe, sodann
auch eine desfallsige besondere Instruktion für die Em-
pfänger, und über die den Lokalbehörden obliegenden
Mitwirkungen, erlassen.

Dieselbe Behörde hat am 14. November ej. a. den
kaiserlich französischen Supplements-Tarif der von Co-
lonialprodukten zu erhebenden Abgaben vom 18. Octo-
ber c. a. publizirt und verordnet, daß von den darin
nachträglich bezeichneten Gegenständen die tarifmäßigen
Abgabesätze, gleichmäßig wie es am 20. und 27. Oct.
festgesetzt worden ist, erhoben werden müssen.

55. Bocholt den 14. November 1810. (R. b. Confis-
kation englischer Waaren.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Alle im Landesgebiet vorhandene und durch gemein-
schaftliche Haus- u. a. Visitationen der Receptoren und
Lokalvorstände zu ermittelnde Vorräthe englischer Waaren,
sollen, in Folge des kaiserlich französischen Dekretes vom
19. October d. J. confiscirt werden, und wird darüber,
nach Maaßgabe des Lehtern, von fürstlicher Regierung
(deren Verbrennung) verfügt werden. Diejenigen Waa-
ren, über welche Zweifel wegen ihres englischen oder an-

derweitigen Ursprungs obwalten, müssen, bis zur einzu-
holenden Regiminal-Entscheidung, in sicherer Verwahr ge-
bracht werden.

56. Bocholt den 19. November 1810. (R. b. Colonial-
und englische Waaren.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Behufs strengerer Erfüllung der wegen Versteuerung
der Colonial-Produkte und Confiskation der englischen
Waaren erlassenen Bestimmungen, werden alle Besitzer
der, auch für ihren eigenen Gebrauch angeschafften Vor-
räthe von Colonialprodukten zur vorschriftsmäßigen De-
klaration und Versteuerung derselben binnen 48 Stunden
aufgefordert und die Receptoren zur Bewirkung allgemei-
ner Haussuchungen in ihren Bezirken, unter Zuziehung
der Lokalbehörden und der bewaffneten Macht, angewie-
sen. Zugleich wird den, auf Verlangen zu sekretirenden
Denuncianten von verheimlichten Colonialprodukten und
resp. von englischen Waaren, ein Fünftel des Werthes
der Ersteren und resp. eine besondere für jeden Fall zu
bestimmende Belohnung verheißen.

57. Bocholt den 24. December 1810. (Ab. a. Landes-
herrlicher Regierungs-Antritt.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Bekanntmachung: daß des Herrn Fürsten Friedrich
Otto zu Salm-Kyrburg Durchlaucht sich (mit Zustimmung
der seitherigen Vormundschaft) am 14. d. M., als dem
Anfange ihres 22sten Lebensjahres, für majorenn erklärt
und die Mitregierung des gemeinschaftlichen Fürstenthums
angetreten, auch die förmliche Huldigungsleistung vorbe-
halten haben.